

UV STANDARD 801



Internationale Prüfgemeinschaft
für angewandten UV Schutz

Allgemeine und spezielle Bedingungen für die Vergabe der Berechtigung zur UV STANDARD 801

INHALT

1 ZWECK.....	2
2 ANWENDUNG.....	2
3 BEGRIFFE	2
3.1 UV-Strahlung	2
3.2 UV Protection Factor (UPF)	2
3.3 UV STANDARD 801-Kennzeichnung.....	3
4 ZERTIFIZIERUNG	4
4.1 Zertifizierungsantrag.....	4
4.2 Konformitätserklärung.....	5
4.3 Mustermaterial	5
4.4 Prüfung	5
4.5 Qualitätssicherung.....	5
5 KENNZEICHNUNG	6
5.1 Erteilung	6
5.2 Dauer	6
5.3 Entzug Der Berechtigung	7
5.4 Art der Kennzeichnung.....	7
6 PRÜFVORSCHRIFT	7
6.1 Artikelgruppen und Prüfprogramm.....	8
6.2 Prüfung im Neuzustand - Screening	8
6.3 Prüfung unter Gebrauchsbedingungen.....	9
6.3.1 Artikelgruppe „Bekleidungsstoffe“.....	9
6.3.2 Artikelgruppe „Beschattungstextilien“	9
6.4 Auswertung und Zertifizierung.....	9
ANHANG 1: INSTITUTE DER INTERNATIONALEN PRÜFGEMEINSCHAFT	10
ANHANG 2: UV STANDARD 801-KENNZEICHNUNG LABEL.....	11
ANHANG 3: UV STANDARD 801-KENNZEICHNUNG · HANGTAG	12
ANHANG 4: HAUTTYPEN	13

■ ALLGEMEINE UND SPEZIELLE BEDINGUNGEN

1 ZWECK

Der UV STANDARD 801 ist eine von der Internationalen Prüfungsgemeinschaft für angewandten UV-Schutz herausgegebene Prüfvorschrift. Die vorliegende Vorschrift legt die allgemeinen und speziellen Bedingungen für die Vergabe der UV STANDARD 801-Kennzeichnungen (Anhang 2) fest.

Die Institute der Internationalen Prüfungsgemeinschaft für angewandten UV-Schutz (Anhang 1) haben sich zum Ziel gesetzt, den UV-Schutz eines Materials so zu ermitteln, dass die in der Praxis vorkommenden Belastungen und Beanspruchungen des Materials Berücksichtigung finden.

Mit dieser Zielsetzung geht der UV STANDARD 801 weit über die Anforderungen des Australisch/Neuseeländischen Standards AS/NZS 4399 hinaus und behebt dessen wesentliche Schwachstellen.

Damit ist zu erwarten, dass der ermittelte UV Protection Factor wesentlich niedriger aber realistischer ist als nach Australisch/Neuseeländischem Standard, der für die Messung des Textils lediglich den neuen, trockenen und ungedehnten Zustand berücksichtigt.

2 ANWENDUNG

Dieser Standard ist für alle flächigen Materialien, wie z.B. Textilien, Bekleidung, Schuhe, Markisen, Sonnenschirme, Leder, Folien etc., die die menschliche Haut in irgendeiner Form vor UV-Strahlung schützen können, anwendbar.

Dieser Standard ist für Chemikalien, Hilfsmittel und Farbmittel im Sinne des Anwendungsgebietes der AS/NZS 4399, Pkt. 6. nicht anwendbar.

Bei Produkten, die einen UV-Schutz bieten, jedoch die menschliche Haut nicht bedecken, z.B. Sonnenhüte, Sonnenschirme, Markisen etc., ist zu berücksichtigen, dass diese Produkte nur vor der direkten Strahlung schützen, aber keinen Schutz vor reflektierter UV-Strahlung bieten. Hier wird die zusätzliche Verwendung von kosmetischen Sonnenschutzmitteln dringend empfohlen. Zudem sollte im Randbereich von Bekleidungstextilien ebenfalls kosmetischer oder anderweitiger Sonnenschutz regelmäßige Anwendung finden, um bei Verrutschen des Textil ausreichend Schutz zu bieten.

3 BEGRIFFE

3.1 UV-Strahlung

Die erdoberflächennahe UV-Strahlung ist ein nicht sichtbarer Anteil des Sonnenlichts, der in UVA- (Wellenlänge 320 - 400 nm) und UVB-Strahlung (Wellenlänge 280 - 320 nm) unterteilt wird. Die UV-Strahlung dringt in die Haut ein und kann zu einer Schädigung der Haut (Alterung, Sonnenbrand, Hautkrebs, etc.) führen.

3.2 UV Protection Factor (UPF)

Der „UV Protection Factor“ ist eine Masszahl für die Vervielfachung der Eigenschutzzeit der menschlichen Haut durch ein Material, das den zu schützenden Hautbereich vor der direkten Sonneneinstrahlung schützt. Die Eigenschutzzeit der menschlichen Haut (ungefähre unbedenkliche Aufenthaltsdauer in der Sonne) richtet sich nach dem Hauttyp (Anhang 4).

■ ALLGEMEINE UND SPEZIELLE BEDINGUNGEN

Der UV Protection Factor wird durch Messung gemäss Methodik an Anhang A des Australisch/Neuseeländischen Standards AS/NZS 4399 unter Berücksichtigung der in Anhang B (Tabelle B1 und B2) angegebenen Erythem-Wirksamkeits-Tabelle sowie der in Anhang B (Tabelle B3 und B4) angegebene Spektraleinstrahlung der Sonne bestimmt.

3.3 UV STANDARD 801-Kennzeichnung

Mit der UV STANDARD 801-Kennzeichnung kann ein Produkt versehen werden, wenn die allgemeinen und speziellen Bedingungen für die Vergabe der Berechtigung erfüllt sind und wenn die Berechtigung für die Kennzeichnung des Produkts von einem Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz erteilt wurde und Gültigkeit hat.

Die Kennzeichnung nach UV STANDARD 801 sagt aus, dass das gekennzeichnete Produkt die festgelegten Bedingungen des Materials in diesem Standard erfüllt und dass das Material und seine Konformitätsprüfung, wie in diesem Standard festgelegt, unter der Kontrolle eines Institutes der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz stehen.

Die Kennzeichnung macht keine Aussage über andere Eigenschaften des Produkts, wie z.B. bekleidungsphysiologisches Verhalten, Gebrauchstauglichkeit, Pflegeverhalten, bauphysikalische Eigenschaften, Brennverhalten etc. Sie macht auch keine Aussage über mögliche Veränderungen des UV Protection Factors bei unsachgemäßem Gebrauch, Transport, Lagerung oder artfremder Verwendung der Ware.

Die Kennzeichnung unterscheidet sich nach Artikelgruppe „Bekleidungsstoffe“ bzw. „Beschattungstextilien“ (Anhang 2).

Diese Kennzeichnung ist in Ergänzung zur CE-Kennzeichnung nach der PSA-Verordnung zu sehen.

4 ZERTIFIZIERUNG

4.1 Zertifizierungsantrag

Der Antragsteller stellt einen schriftlichen Antrag auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular für die Vergabe der UV STANDARD 801-Kennzeichnung. Der Antrag ist bei einem Institut der Internationalen Prüfungsgemeinschaft für angewandten UV-Schutz einzureichen. Der Antragsteller beschreibt das zu prüfende und/oder zu zertifizierende Material nach bestem Wissen in allen Einzelheiten, entsprechend der vorgegebenen Tabelle des Antrags. Wo möglich, sind Nachweise über die gemachten Angaben (z.B. Prüfzeugnisse des Stofflieferanten) mit einzureichen.

Der Antrag beinhaltet neben der Konformitätserklärung eine Verpflichtungserklärung, mit der sich der Antragsteller zu folgendem rechtsverbindlich verpflichtet und erklärt, dass:

- ✓ die festgelegten Bedingungen des jeweils gültigen „UV STANDARD 801: Allgemeine & spezielle Bedingungen“ bekannt sind und eingehalten werden
- ✓ die festgelegten Bedingungen zur UV STANDARD 801-Kennzeichnung bekannt sind und eingehalten werden
- ✓ das zu zertifizierende Material bezüglich Zusammensetzung, Quadratmetergewicht, Farbe, Ausrüstung, Beschichtung und Pflegekennzeichnung, sofern diese Parameter nicht durch einen oder mehrere Prüfberichte von akkreditierten Prüfinstituten belegt werden können, so genau wie möglich beschrieben ist
- ✓ einem Institut der Internationalen Prüfungsgemeinschaft für angewandten UV-Schutz, falls die Prüfung noch aussteht, eine angemessene Zahl an Mustern zur Verfügung gestellt werden
- ✓ die Konformitätserklärung im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsantrag abgegeben wird
- ✓ vor jeder Veränderung in der Produktion oder am Material das Institut der Internationalen Prüfungsgemeinschaft, das den Antrag bearbeitet bzw. das Zertifikat erteilt hat, unterrichtet wird und die Umsetzung nur nach einer schriftlichen Zustimmung des Instituts erfolgt
- ✓ alle erforderlichen Massnahmen und Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Produkte aus dem zertifiziertem Material hergestellt und dass dazu ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem eingerichtet wird, welches insbesondere regelmässige Produkt-/Materialprüfungen und deren Dokumentation beinhaltet
- ✓ einem Vertreter der Internationalen Prüfungsgemeinschaft für angewandten UV-Schutz die Ziehung von Stichproben für die Materialprüfung aus der laufenden Produktion gestattet wird
- ✓ die Kosten für eventuell notwendige Überwachungsprüfungen übernommen werden.

Wichtige Information: Das geprüfte Material darf nur in konfektionierter Bekleidung verwendet und ausgelobt werden, wenn die grundlegenden Anforderungen hinsichtlich des UV-Schutzziels für typischerweise der Sonne exponierte Stellen eingehalten sind. Dies obliegt dem Kunden und ist nicht Gegenstand der vorliegenden

■ ALLGEMEINE UND SPEZIELLE BEDINGUNGEN

Materialzertifizierung.

Der textile UV-Schutz hat den grösstmöglichen Schutz des Verbrauchers vor dem Risiko der natürlichen UV-Strahlung zum Ziel. Dies wird erreicht durch ein entsprechend gutes Material sowie eine vernünftige Produktgestaltung. Typisch exponierte Körperstellen sollen bedeckt sein. Bekleidung, die nur einen extrem kleinen Körperbereich vor UV-Strahlung schützen, sollte nicht zertifiziert werden.

Ausgenommen davon sind Produkte, die einen Hinweis enthalten, dass der UV-Schutz ausschliesslich für einen festgelegten Körperbereich bestimmt ist.

4.2 Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung ist ein Bestandteil des Zertifizierungsantrags und muss vom Antragsteller abgegeben und rechtsverbindlich unterzeichnet werden. Der Antragsteller bestätigt mit dieser Erklärung, dass die von ihm hergestellten oder vertriebenen und zu kennzeichnenden Produkte aus Materialien hergestellt wurden, die den Anforderungen des jeweils gültigen UV STANDARD 801 entsprechen und mit dem Muster übereinstimmen, für das bei einem Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz ein Zertifizierungsantrag zur UV STANDARD 801-Kennzeichnung gestellt wurde.

Die Konformitätserklärung des Antragstellers ist an die Internationale Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz gerichtet.

4.3 Mustermaterial

Für die Prüfung und als Belegmuster ist vom Antragsteller ausreichendes und repräsentatives Mustermaterial des zu kennzeichnenden Materials in den zu zertifizierenden Farbstellungen einzureichen. Dies gilt auch bei der Beantragung einer Verlängerung des Zertifikates. Für konfektionierte Ware ist neben dem Rohmaterial auch ein gefertigtes Produkt bzw. ein Bild oder Entwurfszeichnung vorzulegen.

4.4 Prüfung

Das vom Antragsteller übergebene Muster wird, ebenso wie Proben, die am Herstellungsort entnommen wurden, von einem Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz gemäss den Festlegungen dieses UV STANDARD 801 geprüft.

4.5 Qualitätssicherung

Der Antragsteller muss ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem zur Gewährleistung der Konformität der erzeugten und/oder vertriebenen Produkte mit dem zertifizierten Material und den Anforderungen des UV STANDARD 801 einrichten und während der Gültigkeitsdauer der Berechtigung zur UV STANDARD 801-Kennzeichnung aufrechterhalten.

Dabei ist sicherzustellen und dem Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz glaubhaft darzulegen, dass die Materialien regelmässig geprüft werden. Dies gilt insbesondere auch für unterschiedliche Veredlungs- und Färbepartien etc. Der Antragsteller muss die Massnahmen zur Gewährleistung der Konformität und die Durchführung der Prüfungen in angemessener Weise dokumentieren und dem Institut für angewandten UV-Schutz zur Verfügung stellen.

Der Antragsteller ist für die Qualitätssicherung des ausgezeichneten Materials verantwortlich.

■ ALLGEMEINE UND SPEZIELLE BEDINGUNGEN

Er kann Teile der Qualitätssicherung auf Hersteller, Lieferanten und Importeure übertragen. Die Wirksamkeit der Qualitätssicherung bei einer solchen Übertragung muss dem Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz ebenfalls glaubhaft dargelegt werden.

Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung des Herstellers für fehlerhafte Produkte bleiben von den Festlegungen des UV STANDARD 801 unberührt.

Das Institut ist berechtigt, während der Laufzeit des Zertifikates jederzeit stichprobenartige Kontrollprüfungen an den zertifizierten Produkten vorzunehmen. Wird hierbei eine signifikante Verschlechterung des UV-Schutzes festgestellt, erfolgt zur Kontrolle eine Prüfung an einer weiteren Probe. Werden bei der zweiten Prüfung wieder Abweichungen festgestellt, wird das Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz die Berechtigung zur Auszeichnung der Produkte mit der UV STANDARD 801-Kennzeichnung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Mit dem Widerruf hat die Auszeichnung der entsprechenden Produkte sowie jede sonstige Nutzung (z.B. in Werbematerialien) der UV STANDARD 801-Kennzeichnung mit sofortiger Wirkung zu unterbleiben.

5 KENNZEICHNUNG

Die UV STANDARD 801-Kennzeichnung darf vom Hersteller oder Vertreiber nur an den Materialien angebracht werden, für die von einem Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz eine Berechtigung zur UV STANDARD 801-Kennzeichnung erteilt wurde.

Für Materialien, die mit einer UV STANDARD 801-Kennzeichnung versehen werden, muss ein gültiges Zertifikat gemäss diesem UV STANDARD 801 bestehen.

In jedem Falle erfolgt die Zertifizierung nach dem niedrigsten UV Protection Factor der verarbeiteten Einzelteile, welche die Körperteile des Trägers flächig bedecken.

Wichtige Information: Wir weisen darauf hin, dass UV-Schutzkleidung nach der EU-Verordnung Nr. 2016/425 über persönliche Schutzausrüstung in Risikokategorie I einzustufen ist. Somit wird diese CE-kennzeichnungspflichtig und muss neben dem Nachweis zum UV-Schutz weitere spezielle Anforderungen erfüllen.

Die Einhaltung dieser speziellen Anforderungen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Materialprüfung gemäss UV STANDARD 801.

5.1 Erteilung

Werden alle Bedingungen dieses UV STANDARD 801 erfüllt und ergeben die Prüfungen keine Abweichungen von den Angaben des Antragstellers, so wird dem Antragsteller ein Zertifikat ausgestellt, welches ihn berechtigt, das Produkt während der Berechtigungsdauer mit der UV STANDARD 801-Kennzeichnung zu versehen. Die Kennzeichnung eines Produkts mit der UV STANDARD 801-Kennzeichnung erfolgt stets in der Eigenverantwortung des Zeichnehmers.

Bei Änderungen an diesem UV STANDARD 801 gilt für die entsprechend zertifizierten Produkte eine Übergangsfrist bis zum Auslaufen des Zertifikates. Nach Ablauf dieser Frist müssen die bei einer Zertifikatsverlängerung gültigen Bedingungen erfüllt werden.

■ ALLGEMEINE UND SPEZIELLE BEDINGUNGEN

5.2 Dauer

Die Gültigkeit des Zertifikats und die Berechtigung, ein Material mit der UV STANDARD 801-Kennzeichnung zu versehen, beträgt 1 Jahr nach Ausstellung des Berichts. Während der Berechtigungsdauer gelten die Prüfkriterien des UV STANDARD 801 vom Zeitpunkt der Berechtigungserteilung.

Auf Ansuchen des Antragstellers kann der Beginn der Berechtigung zur Kennzeichnung auf maximal drei Monate nach Ausstellung des Berichts verschoben werden. Nach Ablauf der Berechtigungsdauer der UV STANDARD 801-Kennzeichnung, kann der Zeichennehmer eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr beantragen.

Sobald die im Antrag dargelegten Bedingungen nicht mehr zutreffen, erlischt die Berechtigung, das Material mit der UV STANDARD 801-Kennzeichnung zu versehen. Der Kunde hat die Möglichkeit das Institut der Internationalen Prüfungsgemeinschaft für angewandten UV-Schutz zuvor über die Änderungen in Kenntnis zu setzen und mittels einer Nachprüfung festzustellen, ob die Anforderungen des UV STANDARD 801 nach wie vor erfüllt werden.

5.3 Entzug Der Berechtigung

Wird durch Kontrollen in der Produktion, durch Kontrollen am Markt oder auf andere Art festgestellt, dass die gemachten Angaben nicht oder nicht mehr richtig sind, so wird die Berechtigung zur Kennzeichnung entzogen. Ein Entzug der Berechtigung erfolgt auch dann, wenn die Kennzeichnung nicht gemäss den Bedingungen des UV STANDARD 801 erfolgt oder ein sonstiger zwingender Grund vorliegt.

Wird ein Material nach Entzug der Berechtigung missbräuchlich weiterhin gekennzeichnet, so ist die Internationale Prüfungsgemeinschaft für angewandten UV-Schutz zur sofortigen Veröffentlichung des Entzugs berechtigt. Der Zeichennehmer haftet für den Schaden, der der internationalen Prüfungsgemeinschaft durch die missbräuchliche Verwendung einer UV STANDARD 801-Kennzeichnung entstanden ist.

5.4 Art der Kennzeichnung

Bei Erteilen der Berechtigung darf der Antragsteller das Material mit der UV STANDARD 801-Kennzeichnung versehen (Anhang 2). Die Angaben bezüglich der Zertifikatsnummer und des Prüfinstitutes, welches das Zertifikat ausgestellt hat, sind zwingend erforderlich und müssen mit dem entsprechenden Zertifikat übereinstimmen sowie in allen Medien leserlich dargestellt werden. Optional besteht die Möglichkeit eines ergänzenden Hangtags (Anhang 3), das den Verbraucher über den Kontext des entsprechenden UPFs informiert.

Die Kennzeichnung kann, z.B. für Hängeetiketten, um erklärende Hinweise ergänzt werden, die der Antragsteller in Eigenverantwortung anbringt und dem Institut der Internationalen Prüfungsgemeinschaft für angewandten UV-Schutz vorher zur Freigabe vorlegt. Jede Nutzung der UV STANDARD 801-Kennzeichnung hat so zu erfolgen, dass daraus eindeutig hervorgeht, auf welches Produkt eines zertifizierten Materials sich die Kennzeichnung bezieht. Die Kennzeichnung kann z.B. in Kollektionen, Prospekten, etc. erfolgen.

ALLGEMEINE UND SPEZIELLE BEDINGUNGEN

6 PRÜFVORSCHRIFT

Im folgenden wird die Vorgehensweise für die Ermittlung des UV Protection Factors zur Vergabe der Berechtigung zur UV STANDARD 801-Kennzeichnung festgelegt.

6.1 Artikelgruppen und Prüfprogramm

Die vom Antragsteller bei einem Institut der Internationalen Prüfungsgemeinschaft für angewandten UV-Schutz zur Zertifizierung eingereichten Muster werden gemäss der untenstehenden Tabelle einer Artikelgruppe zugeordnet. Daraus ergibt sich der entsprechende Umfang des Prüfprogramms:

ARTIKELGRUPPE	MESSUNG DES UV PROTECTION FACTORS JE BEANSPRUCHUNG						
	Neumaterial	gespannt	befeuchtet	nach Scheuerung	nach Wäsche	nach Reinigung	nach Bewitterung
1 Bekleidungsstoffe, für z.B. Sportbekleidung, Freizeitbekleidung, etc.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	X
2 Beschattungstextilien (Sonnenschutztextilien), z.B. Markisen, Jalousien, Sonnenschirme, etc.	✓	✓	✓	X	✓	X	✓

6.2 Prüfung im Neuzustand - Screening

Werden mehrere Muster, z.B. eine Kollektion, zur Prüfung und Zertifizierung eingereicht, so müssen die Parameter Konstruktion, Flächengewicht und Faserzusammensetzung identisch sein. Unterschiede sind ausschliesslich in der Farbgebung zulässig.

An allen eingereichten Mustern wird, nach einer ordnungsgemässen Klimatisierung und Probenvorbereitung, eine Screening-Messung des UV Protection Factors im Neuzustand durchgeführt.

Sollten die beim Screening ermittelten Werte des UV Protection Factors stark streuen, so erfolgt vor der weiteren Durchführung von Prüfungen und Gebrauchsbelastungen eine Rücksprache mit dem Antragsteller. Der Stichprobenumfang für die weiterführenden Prüfungen und die Zertifizierung richtet sich nach der Anzahl der eingereichten Muster unterschiedlicher Farbe. Wird demnach ein Muster in drei Farben eingereicht, werden alle drei Farben gescreent. Danach wird die Farbe mit dem niedrigsten UPF dem vollständigen Prüfprogramm unterzogen.

ALLGEMEINE UND SPEZIELLE BEDINGUNGEN

ANZAHL MUSTER (FARBEN)	STICHPROBENUMFANG
1 - 3	1
4 - 10	2
11 - 20	3
21 - 30	4
31 - 40	5
USW.	USW.

6.3 Prüfung unter Gebrauchsbedingungen

Die Bestimmung des UV Protection Factors unter Gebrauchsbedingungen (z.B. Spannen bzw. Spannen und Befeuchten) erfolgt für die beiden Artikelgruppen unterschiedlich.

6.3.1 Artikelgruppe „Bekleidungsstoffe“

Bei der Artikelgruppe „Bekleidungsstoffe“ wird der UV Protection Factor jeweils von neuem, gescheuertem, gewaschenem bzw. gereinigtem Material in gespanntem sowie in gespanntem und befeuchtetem Zustand ermittelt. Hierzu werden einer Stichprobe (Farbe) mehrere Messproben entnommen. An zwei Messproben wird der UV Protection Factor in gespanntem sowie in gespanntem und befeuchtetem Neuzustand ermittelt. An den weiteren Messproben wird der UV Protection Factor in gleicher Weise ermittelt, nachdem jeweils zwei Messproben einer Scheuerbelastung, einer Waschbehandlung bzw. einer Reinigungsbehandlung unterzogen wurden.

6.3.2 Artikelgruppe „Beschattungstextilien“

Bei der Artikelgruppe „Beschattungstextilien“ wird der UV Protection Factor von neuem, von bewettertem Material und ggf. von gewaschenem Material, in gespanntem sowie in gespanntem und befeuchtetem Zustand ermittelt. Hierzu werden einer Stichprobe mehrere Messproben entnommen. An zwei Messproben wird der UV Protection Factor in gespanntem sowie in gespanntem und befeuchtetem Neuzustand ermittelt. An zwei weiteren Messproben wird der UV Protection Factor nach einer Bewetterung und ggf. nach einer Waschbehandlung, in gleicher Weise ermittelt.

6.4 Auswertung und Zertifizierung

Der UV Protection Factor wird durch Messung in Anlehnung des Australisch/Neuseeländischen Standards AS/NZS 4399 bestimmt. Dabei wird die angegebene Erythem-Wirksamkeit sowie die angegebene Spektraleinstrahlung der Sonne berücksichtigt. Der Antragsteller erhält einen Prüfbericht über die ermittelten Werte. Gemäss der Zielsetzung des UV STANDARD 801 erfolgt die Zertifizierung der eingereichten Muster nach dem niedrigsten ermittelten Wert des UV Protection Factors. Die Zertifizierung erfolgt in den UPF-Stufen 2; 5; 10; 15; 20; 30; 40; 60; 80, wobei der erreichte Wert jeweils zur nächstniedrigeren Stufe hin abgewertet wird. Das Zertifikat berechtigt zur UV STANDARD 801-Kennzeichnung (Anhang 2) der mit dem eingereichten Muster konformen Materialien.

■ ALLGEMEINE UND SPEZIELLE BEDINGUNGEN

ANHANG 1: INSTITUTE DER INTERNATIONALEN PRÜFGEMEINSCHAFT

Gegenwärtig sind die folgenden Institute Mitglieder der internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV Schutz:



TESTEX AG, Schweizer Textilprüfinstitut
Gotthardstrasse 61
8027 Zürich
SCHWEIZ



ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH
Spengergasse 20
1050 Wien
ÖSTERREICH

Weitere Institute

AITEX Instituto Tecnológico Textil
Centro Tessile Cotoniero e Abbigliamento S.p.A.
CITEVE
Danish Technological Institute - Textiles
Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG
ifth Institut Français Textile Habillement

ALLGEMEINE UND SPEZIELLE BEDINGUNGEN

ANHANG 2: UV STANDARD 801-KENNZEICHNUNG LABEL

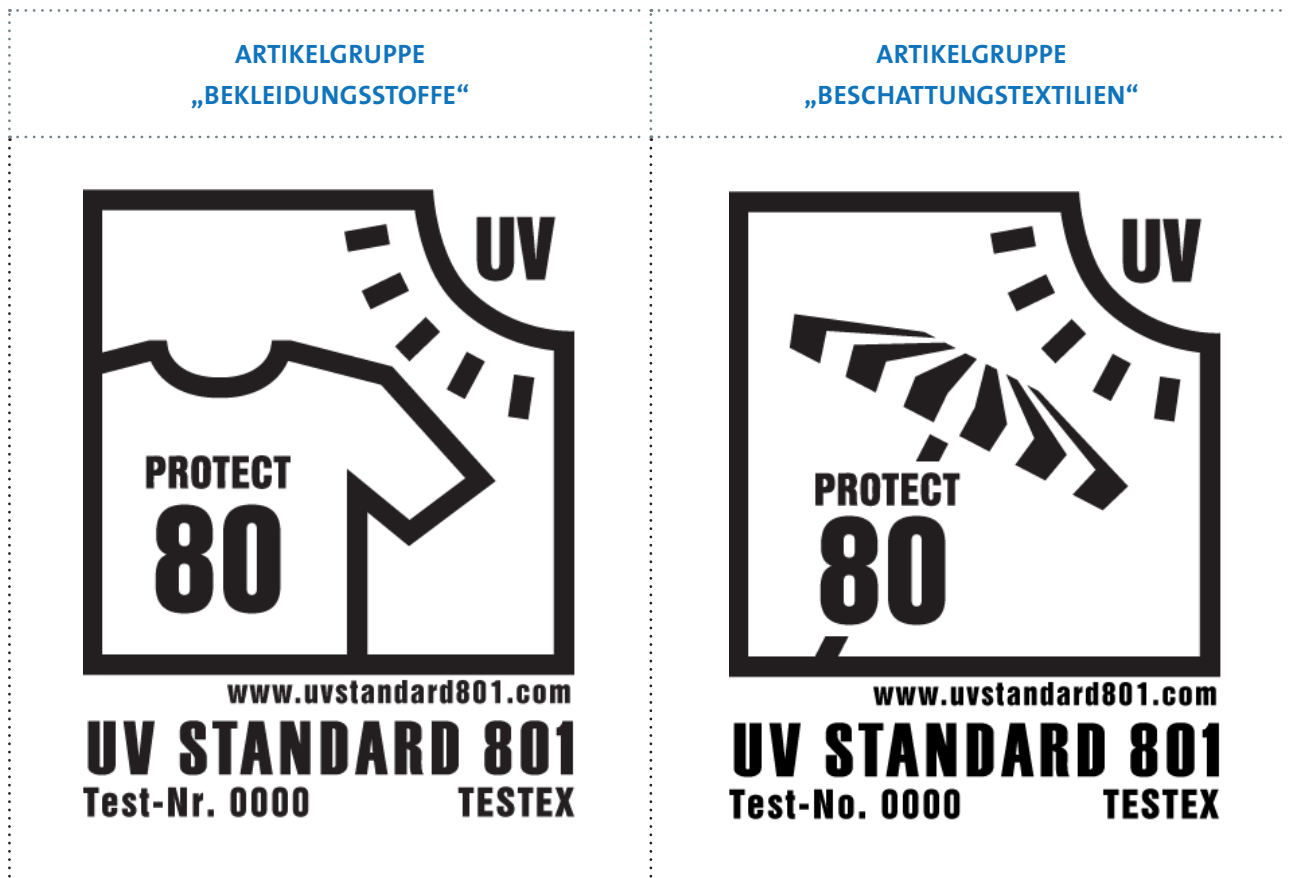
UV Standard 801-Kennzeichnung - LABEL

Die Kennzeichnung darf nur an Produkten mit gültiger Materialzertifizierung erfolgen.

Die Kennzeichnung wird nach der Artikelgruppe unterschieden.

Die Kennzeichnung muss mindestens in der jeweiligen Landessprache verfasst sein und die Zertifikatsnummer sowie das Prüfinstitut, welches das Zertifikat ausgestellt hat, enthalten.

Die Kennzeichnung kann z.B. für Hängeetiketten um erklärende Hinweise ergänzt werden, die der Antragsteller in Eigenverantwortung anbringt und dem Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz zur Freigabe vorlegt.



(Kurzform beispielhaft für Faktor 80)

ALLGEMEINE UND SPEZIELLE BEDINGUNGEN

ANHANG 3: UV STANDARD 801-KENNZEICHNUNG · HANGTAG

UV Standard 801-Kennzeichnung · HANGTAG - optional

Die Kennzeichnung darf nur an Produkten mit gültiger Materialzertifizierung erfolgen.

Die Kennzeichnung wird nach der Artikelgruppe unterschieden.

Die Kennzeichnung muss mindestens in der jeweiligen Landessprache verfasst sein und die Zertifikatsnummer sowie das Prüfinstitut, welches das Zertifikat ausgestellt hat, enthalten.

Für die zusätzliche Kennzeichnung des Produkts kann das nachfolgende Hangtag als Hängeetikett verwendet werden. Die Druckvorlage für das Hangtag kann beim Prüfinstitut angefordert werden.

Die Kennzeichnung erfolgt in Eigenverantwortung des Antragstellers.








(Kurzform beispielhaft für Faktor 80)

ALLGEMEINE UND SPEZIELLE BEDINGUNGEN

ANHANG 4: HAUTTYPEN

Die menschliche Haut unterteilt sich in 6 Hauttypen, wobei der Hauttyp 1 die kürzeste und der Hauttyp 6 die längste Eigenschutzzeit besitzt. Wird für ein Material ein UPF angegeben, so kann die Eigenschutzzeit der menschlichen Haut mit diesem Wert multipliziert werden. Die zusätzliche Verwendung von kosmetischen Sonnenschutzmitteln, für dauernd oder zeitweise nicht bedeckte Hautpartien, wird dringend empfohlen.

MERKMALE					
	Hauttyp 1	Hauttyp 2	Hauttyp 3	Hauttyp 4	Kinderhaut
Haut	sehr hell	hell	hellbraun	hellbraun, olive	sehr hell
Haar	rot oder blond	blond, braun	hellbraun, braun	dunkelbraun, schwarz	alle Farben
Augen	blau, selten braun	blau, grün, grau	grau, braun	braun, dunkel	alle Farben
Sonnenbrand	immer stark, schmerzhaft	häufiger stark, schmerzhaft	selten, mässig	fast nie	sehr schnell
Eigenschutzzeit der Haut	5 - 10 Minuten	10 - 20 Minuten	20 - 30 Minuten	40 Minuten	5 - 10 Minuten
Schutz durch ein Textil mit UPF 20	100 - 200 Minuten	200 - 400 Minuten	400 - 600 Minuten	800 Minuten	100 - 200 Minuten

ANMERKUNG: Hauttyp 5 & 6 nicht aufgeführt, da ein geringeres Risiko der Hautrötung besteht.

Mehr Informationen

www.testex.com | zuerich@testex.com | +41 44 206 42 42

TESTEX AG, Schweizer Textilprüfinstitut, Gotthardstrasse 61, Postfach 2156, CH-8027 Zürich

Inhalt dieser Broschüre in Anlehnung an

«UV STANDARD 801: Allgemeine und spezielle Bedingungen» von der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV Schutz. Vers.: Rev.Sta: 21 · 03.08.2018